

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den
stellvertretenden Vorsitzenden der Ornitho-
logischen Arbeitsgemeinschaft für Schles-
wig-Holstein und Hamburg e.V.
Herrn Dr. Wilfried Knief
Neukamp 10
24253 Probsteierhagen

Ihr Zeichen: Dr. Knief
Ihre Nachricht vom: 2. Mai 2015
Mein Zeichen: V 526 - 70579/2015
Meine Nachricht vom: /

Thomas Gall
Thomas.Gall@melur.landsh.de
+49 431 988-7109
+49-431-988-6-157109

25. August 2015

Kiebitzbruten werden systematisch zerstört

Sehr geehrter Herr Dr. Knief

Herr Minister Dr. Habeck lässt Ihnen für Ihr oben aufgeführtes Schreiben danken und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Das von Ihnen beschriebene Problem, die Verschlechterung der Lebensraumsituation der auf Grünland siedelnden Wiesenvogelgemeinschaften, wird bereits seit einigen Jahren durch das Landwirtschafts- und Umweltministerium (MELUR) beobachtet und intensiv bearbeitet.

In der Vergangenheit hatte sich gezeigt, dass insbesondere aufgrund erheblicher Lebensraumverluste durch den großflächigen Verlust von Dauergrünlandflächen in Schleswig-Holstein, die auf diesen Lebensraum angewiesenen Wiesenvogelpopulationen erhebliche Bestandseinbußen zu verzeichnen hatten. Diese signifikanten Bestandseinbußen führten nach Auffassung des MELUR zu einer Gefährdung der Freistellung der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung von den Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gemäß § 44 Absatz 4 Bundesnaturschutzgesetz. Um diese Freistellungen für die schleswig-holsteinische Landwirtschaft zu erhalten und weitere Bestandsrückgänge der betroffenen Wiesenvogelpopulationen zu verhindern, wurde in einer definierten Kulisse, innerhalb derer die maßgeblichen Lebensräume, insbesondere der Uferschnepfe in Schleswig-Holstein liegen, der weitere Umbruch von Dauergrünland an strenge Bedingungen geknüpft. Der hierzu ergangene Erlass des MELUR wurde zunächst bis zum 5. Mai 2013 befristet, in der Folge zunächst bis zum Ende des Jahres 2013 verlängert.

Im Rahmen dessen Vollzuges hatte sich gezeigt, dass einige der getroffenen Regelungen die Ziele des Erlasses möglicherweise nicht optimal umsetzen würden. Darüber hinaus

war unklar, inwieweit die getroffenen Regelungen bei der Behebung der festgestellten Missstände hilfreich sein würden.

So stellt sich die Frage, ob die im Rahmen des geltenden Erlasses praktizierte Genehmigungspraxis zum Umbruch in der sogenannten Wiesenvogelkulisse zu weiteren Verlusten qualitativ hochwertigen Grünlands führen könnte. Darüber hinaus ist die Beantwortung der Frage, ob sich die fortschreitenden Bestandseinbußen bei den in Rede stehenden Arten durch die ergriffenen Maßnahmen stoppen lassen würden von herausragender Bedeutung für die Bewertung der Effizienz der ergriffenen Maßnahmen. Zwar gibt es Hinweise, dass sich die Bestände der gewählten Indikatorart Uferschnepfe möglicherweise auf niedrigem Niveau stabilisiert haben könnten. Für andere Arten konnte eine solche Stabilisierung aber nicht angenommen werden beziehungsweise kam es zu weiteren Verschlechterungen. Hiervon ist auch der von Ihnen in Ihrem Schreiben thematisierte Kiebitz betroffen.

Um die oben genannten Fragen beantworten zu können, erschien es notwendig, die im Rahmen des oben genannten Wiesenvogelerlasses angeordneten Maßnahmen für einen längeren Zeitraum fortzuführen und deren Auswirkungen auf die Zielarten zu beobachten. Deshalb wurde der Erlass, der Ende 2013 ausgelaufen wäre, bis zum 31. Dezember 2017 verlängert. Am Ende diesen Zeitraumes soll dann geprüft werden, inwieweit die im Rahmen des artenschutzrechtlichen Wiesenvogelerlasses ergriffenen Maßnahmen Wirkung gezeigt haben und wie die zur Erreichung der gesetzten Ziele geschaffenen Instrumente gegebenenfalls optimiert werden könnten.

Zwar kann ich verstehen, dass Sie als Vertreter eines Naturschutzverbandes kurzfristig den Erlass von Bewirtschaftungsvorgaben fordern. Diese Maßnahmen würden aber weit in die landesweit übliche Bewirtschaftungspraxis der betroffenen Landwirte eingreifen. Ein solch grundsätzlicher behördlicher Eingriff aber muss durch Daten und Fakten sorgfältig untermauert und rechtlich abgesichert werden. Dies ist nach Auffassung des MELUR aber nur durch eine sorgfältige Evaluation über einen angemessenen Zeitraum möglich. Der kurzfristige Erlass von Bewirtschaftungsvorgaben vor Ablauf der oben genannten Frist erscheint aus hiesiger Sicht deshalb insbesondere aus rechtlichen Gründen nicht zielführend. Hierfür bitte ich Sie um Verständnis.

Sollten sich ihrerseits weitere Fragen zu diesem Themenkomplex ergeben, stehe ich Ihnen unter den oben aufgeführten Kontaktdaten gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Gall
Referent für Artenschutz